

# **RS OGH 1994/2/22 5Ob26/94, 5Ob125/94, 5Ob53/95, 5Ob164/05m, 5Ob104/11x**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.1994

## Norm

Tir FLG §84 Abs2

Tir FLG §84 Abs3

GBG §136

## Rechtssatz

Für die Richtigstellung des Grundbuchs nach agrarischen Operationen, die an sich dem§ 136 GBG zu unterstellen wäre, besteht nun eine Besonderheit darin, dass sie von Amts wegen vorzunehmen ist (§ 47 Abs 2 FlVfGG; die Ausführungsgesetze der Länder - so auch § 84 Abs 2 Tir FLG - folgen dieser Vorschrift). Anträge der Beteiligten - auch der Agrarbehörde - haben daher in solchen Verfahren nur die Bedeutung von Anregungen. § 136 GBG ist in allen Fällen einer Grundbuchsberichtigung im Zuge agrarischer Operationen mit der Maßgabe anzuwenden, dass es keines förmlichen Ansuchens der Agrarbehörde bedarf; das Grundbuchgericht hat sich allenfalls fehlende Eintragungsunterlagen von Amts wegen zu beschaffen (vgl SZ 35/60).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 26/94

Entscheidungstext OGH 22.02.1994 5 Ob 26/94

- 5 Ob 125/94

Entscheidungstext OGH 25.10.1994 5 Ob 125/94

nur: Für die Richtigstellung des Grundbuchs nach agrarischen Operationen, die an sich dem § 136 GBG zu unterstellen wäre, besteht nun eine Besonderheit darin, dass sie von Amts wegen vorzunehmen ist. (T1)

- 5 Ob 53/95

Entscheidungstext OGH 28.03.1995 5 Ob 53/95

Vgl auch; Beisatz: Doch setzt das Tätigwerden des Gerichtes eine zielführende Initiative der Agrarbehörde, ein "Veranlassen" des Richtigstellungsverfahrens (sei es auch nur durch das Einsenden der notwendigen Unterlagen), voraus. (T2)

- 5 Ob 164/05m

Entscheidungstext OGH 04.11.2005 5 Ob 164/05m

nur T1; Beis wie T2

- 5 Ob 104/11x

Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 104/11x

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Diese Lösung ist auf andere Fallgestaltungen nicht erweiterbar (siehe Hoyer in NZ 2003/578 [GBSlg] zu 5 Ob 2/03k). (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0059070

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.08.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>